Anlage 2a

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | BERLIN

Merkblatt zur Durchführung des Schülerbetriebsraktikums

Die Durchführung von Schülerbetriebspraktika in der Sekundarstufe I basiert auf den Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung und Duales Lernen. Diese legen Ziele, Abläufe und die Rechte sowie Pflichten von Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie den Praxislernorten fest. Folglich sind die Regelungen der §§ 7, 10 und 11 der Ausführungsvorschriften Berufliche Orientierung und Duales Lernen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung zwischen Schule und Praktikumsstelle. Das vorliegende Merkblatt fasst die wesentlichen Punkte zusammen und dient als praktische Anleitung für alle Beteiligten.

Ziele des Schülerbetriebspraktikums

Das Schülerbetriebspraktikum hat folgende Ziele:

- Stärkung der Berufswahlkompetenz: Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig ihre Berufswahlkompetenz und davon ausgehend eine begründete Anschlussperspektive entwickeln.
- Reale Einblicke in Arbeits- und Berufsfelder: Die Schaffung und Nutzung ausreichender Praxiserfahrungen während der Schulzeit ist von zentraler Bedeutung, um Einblicke in Arbeits- und Berufsfelder zu ermöglichen und den Übergang in Ausbildung oder weiterführende Bildungswege gezielt zu unterstützen.

Anforderungen an die Praktikumsstelle

Damit eine Praktikumsstelle geeignet ist, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Es wird eine zuverlässige, geeignete Fachkraft für die Anleitung bereitstellt.
- Es dürfen nur Aufgaben und Tätigkeiten an Schülerinnen und Schüler übertragen werden, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind. Die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften sind einzuhalten.
- Die Ausübung von Teleheimarbeit ist unzulässig (in diese Kategorie fallen auch Praktika, die im Homeoffice absolviert werden).
- Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet die Schulleitung.
- Für Schülerinnen und Schüler mit mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind insbesondere deren individuelle Fähigkeiten und Bedarfe sowie notwendige Unterstützungsmaßnahmen (z.B. bauliche Barrierefreiheit) zu beachten.

Anlage 2a

Hinweise zur Organisation und Durchführung des Praktikums

Entsprechend § 11 gelten für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende Bestimmungen:

- An den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt führt jede Schülerin und jeder Schüler ein Schülerbetriebspraktikum mit einem Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen im Rahmen des Unterrichtsfaches WAT durch.
- An Gymnasien wird das Schülerbetriebspraktikum in einem Umfang von 10 Unterrichtstagen durchgeführt.
- Das Schülerbetriebspraktikum findet grundsätzlich im Land Berlin statt.
- In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen.

Durchführungshinweise für Schulen

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Praxisanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen.
- Die Schule behält sich bei groben Verstößen seitens der Schülerinnen und Schüler vor, diese vom Praktikumsort abzuziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Unterricht eines anderen Jahrgangs teilzunehmen.
- Die Schule benennt eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für das Praktikum. Sie oder er organisiert die gesetzlich geforderten Gesundheitsuntersuchungen, Belehrungen sowie die Dokumentation über die Berufswahlapp, weitere rechtliche Vorgaben und Details sind den geltenden Ausführungsvorschriften für Berufliche Orientierung und Duales Lernen zu entnehmen.
- Während des Praktikums ist eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte sicherzustellen. Diese umfasst den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die Schule ergreift bei groben Verstößen geeignete Maßnahmen.

Anlage 2a

Durchführungshinweise für Praktikumsstelle

Achtung: Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praktikumsort das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

- Die Praktikumsstelle benennt für die Anleitung und Überwachung der Schülerinnen und Schüler eine geeignete Fachkraft als Praxisanleitung.
- Der Praktikumsstelle wird die Wahrnehmung der Aufsichtsführung übertragen.
- Die Praktikumsstelle hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nie in gefährlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Zusätzlich ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt in gefährlichen Arbeitsbereichen oder an anderen Gefahrenorten sowie das unbeaufsichtigte Benutzen von Maschinen untersagt. Vor Beginn des Praktikums ist eine nachweisliche Belehrung durch die Praktikumsstelle über Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich. Bei der Dokumentation des Schülerbetriebspraktikums soll die Praktikumsstelle in fachlicher Hinsicht unterstützen.
- Die Praktikumsstelle stellt die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, Jugendschutzvorschriften und Persönlichkeitsrechte sicher. Die Praktikumsstelle soll einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe sowie Anforderungsprofile der jeweiligen Ausbildungsberufe ermöglichen.
- Bei groben Verstößen gegen Anweisungen der betrieblichen Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters informiert diese oder dieser unverzüglich die für die Schülerin oder den Schüler verantwortliche Lehrkraft. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler in diesem Fall vom Praktikum ausschließen. Erscheint der Schüler den Belastungen des Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen, benachrichtigt die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter unverzüglich die für die Schülerin oder den Schüler verantwortliche Lehrkraft.
- Während des Schülerbetriebspraktikums besteht die Schulpflicht weiter. Die Praktikumsstelle vereinbart mit der verantwortlichen Lehrkraft die gemeinsame Umsetzung der schulischen Bestimmungen zu Krankschreibungen und Krankmeldungen. Im Falle eines Unfalls informiert die Praktikumsstelle umgehend die Schule.

Anlage 2a

Pflichten für Schülerinnen und Schüler

Krankheit und Unfall: Während des Schülerbetriebspraktikums besteht die Schulpflicht weiter. Bei Krankheit gilt die gleiche Meldepflicht wie in der Schule. Gelichzeitig ist auch die Praktikumsstelle zu informieren. Bei einem Unfall ist zudem unverzüglich die betreuende Lehrkraft zu informieren und es muss noch am selben Tag eine Unfallmeldung in der Schule gefertigt werden.

- Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren das Schülerbetriebspraktikum entsprechend den Vorgaben der Schule. Sie nutzen die Berufswahlapp.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Informationen, die sich aus der Tätigkeit in der Praktikumsstelle ergeben nicht weitergeben (außer bei offenkundigen Tatsachen). Dies bedeutet, dass sämtliche Interna streng vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben sind (Verschwiegenheitspflicht). Dies gilt ausdrücklich auch für Bild-, Ton und Videomaterial.

Praktikumsvereinbarung und Versicherungsschutz

- Im Rahmen des Praktikums ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Praktikumsort erforderlich. Das entsprechende Muster ist in Anlage 2 der AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen zu finden.
- Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes infolge einer Amtspflichtverletzung, der für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft oder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung, der mit der betrieblichen Praxisanleitung betrauten Person am Praktikumsort entstehen, haftet das Land Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der für den Praxiseinsatz verantwortlichen Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praktikumsortes entstehen, haftet der Praktikumsort, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
- Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Praktikumsort sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen
- Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums verursachen, können unter den Voraussetzungen der Ausführungsvorschriften für duales Lernen und berufliche Orientierung (bzw. gemäß den Haftpflicht- und

Eigenschädengrundsätzen) Billigkeitszahlungen geleistet werden, sofern kein anderweitiger Schadensersatz möglich ist.

Ausführungsvorschriften als verbindliche Grundlage für Schülerbetriebspraktika

Für eine detaillierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen wird auf die entsprechenden Regelungen (§§ 7, 10 und 11) sowie die weiteren Bestimmungen in den Ausführungsvorschriften (AV) Berufliche Orientierung und Duales Lernen verwiesen. Die AV stellen die verbindliche Grundlage zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums dar. Darüber hinaus unterliegt das Schülerbetriebspraktikum als schulische Veranstaltung uneingeschränkt allen weiteren geltenden Rechtsvorschriften für Schulen des Landes Berlin, deren Einhaltung von allen Beteiligten sicherzustellen ist.